

Diakonisches Werk der EKD e.V.
Postfach 10 11 42 | 70010 Stuttgart

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Freikirchen
und an alle
Fachverbände des DW EKD

Geschäftsführung der
Arbeitsrechtlichen Kommission

Birgit Adamek
Staffenbergstraße 76
70184 Stuttgart
Telefon: +49 711 21 59-225
Telefax: +49 711 21 59-8319
adamek@diakonie.de

Stuttgart, 25. November 2009 Ad/Rch

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR)

hier:

- I. **Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß der Ordnung vom 07. Juni 2001**
- II. **Erläuterungen**
- III. **Hinweis**

- I. **Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß der Ordnung vom 07. Juni 2001**

1. **Siehe auch Rundschreiben vom 20. November 2009**

Korrektur der Anlage 7a – Zuschlagsberechtigte Arbeiten

In § 3 wird der Betrag von "1,09" ersetzt durch "1,20".

In der Sonderregelung AVR -Fassung Ost- werden die Beträge "1,09" durch "1,20" und "0,97" durch "1,11" ersetzt.

Datum des Inkrafttretens: 1. Dezember 2009

Diakonisches Werk
der Evangelischen Kirche
in Deutschland e.V.
Staffenbergstraße 76
70184 Stuttgart

Telefon: +49 711 21 59-0
Telefax: +49 711 21 59-288
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

Registergericht:
Amtsgericht Stuttgart
Vereinsregister 3209

Ev. Kreditgenossenschaft
Stuttgart
Konto-Nr. 405 000
BLZ 600 606 06
BIC: GENODEF1EK1
IBAN:
DE42520604100000405000

USt-IdNr.: DE 147801862

Behindertengerechter Parkplatz
vor dem Haupteingang

2. Anlage 11 – Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte

Nach § 4 der Anlage 11 zu den AVR sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund des § 17 Abs. 1 des IV. Buches des Sozialgesetzbuches in der Sozialversicherungsentgeltverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht und vermindert wird.

Seit Januar 2007 ist die Sachbezugsordnung mit der Arbeitsentgeltverordnung in der Sozialversicherungsentgeltverordnung zusammengefasst worden. Danach beträgt der maßgebende Sachbezugswert ab 1. Januar 2010 für freie Verpflegung 215,00 €

Da sich nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung der Leitwert für freie Unterkunft zum 01. Januar 2010 nicht erhöht (und auf 204,00 € verbleibt) ist § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 **unverändert** gültig.

§ 3 Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte

Der Wert der Mitarbeiterunterkünfte beträgt unverändert:

<u>Wertklasse</u>	<u>Personalunterkünfte</u>	<u>€ je qm Nfl. mtl.</u>
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,85
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,60
3	mit eigenem Bad oder Dusche	8,68
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	9,66
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	10,30

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Anlage 11 zu den AVR verbleibt es ebenfalls bei dem Wert von 4,11 €

II. Erläuterungen

A. Entgelt - AVR - West -

1. Grundentgelte

Die Grundentgelterhöhung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2009 in Kraft. Sie erfolgt in zwei Rechenstufen aber zeitgleich. Zuerst wird für die Entgeltgruppen ein Sockelbetrag auf die Tabellenwerte aufgeschlagen und sodann alle Tabellenwerte um vier v.H. erhöht.

Zu einem zweiten Zeitpunkt (01. März 2010) werden alle Grundentgelte nochmals um 1,5 v. H. erhöht. Die Tabellenwerte der Anlage 2 werden entsprechend angehoben. Die Anlage 2 ist beigefügt.

Die Erhöhung der Grundentgelte um 1,5 v. H. werden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Akut-Krankenhäusern vorgezogen und zwar zum 1. Dezember 2009. Akut-Krankenhäuser sind definiert als Krankenhäuser im Sinne von § 107 Abs. 1 SGB V.

§ 107 Abs. 1 SGB V lautet:

“(1) Krankenhäuser im Sinne dieses Gesetzbuches sind Einrichtungen, die

1. der Krankenhausbehandlung oder Geburtshilfe dienen,
 2. fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten,
 3. mit Hilfe von jederzeit verfügbarem ärztlichem Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischem Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen Krankheiten der Patienten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten,
- und in denen
4. die Patienten untergebracht und gepflegt werden können.”

Die Entgelte aller anderen Mitarbeiter werden ab dem 1. März 2010 um 1,5 v.H. erhöht. Die Entgelterhöhungen gelten nicht für Ärztinnen und Ärzte. Die Entgelte von Ärztinnen und Ärzte werden neu geregelt. Siehe Erläuterungen zu Anlage 8a.

Aus der Anlage 2 leiten sich die Anlagen 3 (abgesenkte Übergangstabelle gem. §15a Abs. 2 AVR) und die Anlage 5 (Sonderstufenentgelte gem. § 18 Abs. 3 und Abs. 5 AVR) ab. Die Anlagen 3 und 5 sind ebenfalls beigefügt.

Die Stundenentgelte der Anlage 9 bleiben unverändert. Der Kinderzuschlag gem. § 19a AVR bleibt ebenfalls unverändert.

Auswirkung auf den Besitzstand

Durch die Entgelterhöhung ändert sich der Besitzstand nicht, aber durch die Veränderung der Anlage 2.

Gemäß § 18 Abs. 2 wird die persönliche Zulage “durch ... das Anheben der Tabellenwerte nach § 15a aufgezehrt.“

Gemäß § 15a werden zum 01. Juli jeden Jahres die Tabellenwerte um 1,25 Prozentpunkte angehoben. Bei der Errechnung des Betrages für die 1,25 Prozentpunkte ist jeweils von der Anlage 2 auszugehen.

Beispiel:

Basisstufe Anlage 2 EG 3

(alt)	1.690,00 €	davon 1,25 %	= 21,13 €
(neu)	1.799,20 €	davon 1,25 %	= 22,49 €

Bislang wurde der Besitzstand um 21,13 € zum 01. Juli 2009 gekürzt. Diese Summe ist rückwirkend zum 01. Juli 2009 auf 22,49 € zu korrigieren.

Die Besitzstandszulage wird gemäß § 18 Abs. 3 Unterabs. 3 "durch das Anheben des Sonderstufenwertes aufgezehrt." Auch hier ist von der Anlage 2 auszugehen und ebenfalls die jeweilige Basisstufe zugrunde zu legen und 1,25 % zu errechnen.

2. Einmalzahlungen 2009

Vollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten eine Einmalzahlung, Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten diese Einmalzahlung anteilig. Die Einmalzahlungen sind für West und Ost unterschiedlich hoch.

Auszubildende, Schülerinnen und Schüler der Kinderkrankenpflege, der Entbindungspflege und der Altenpflege sowie Praktikantinnen und Praktikanten erhalten **keine** Einmalzahlungen. Auch Ärzte und Ärztinnen sind ausgenommen.

Zu Absatz 1:

Voraussetzung für den Anspruch auf Einmalzahlung ist, dass die Bezugsberechtigten am 1. Dezember 2009 sich in einem Dienstverhältnis befinden. Die Einmalzahlung ist zusammen mit den Bezügen des Monats Dezember auszuzahlen.

Die Einmalzahlung erfolgt in unterschiedlicher Höhe. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Akut-Krankenhäuser erhalten die Einmalzahlung in Höhe von 240,00 Euro, alle anderen Mitarbeiter erhalten die Einmalzahlung in Höhe von 300,00 Euro. Die Einmalzahlung soll die Tarifsteigerungen des ersten Halbjahres 2009 ersetzen. Insofern wird die Einmalzahlung in ungekürzter Höhe nur dann gezahlt, wenn in jedem Monat des ersten Halbjahres Bezüge oder Bezugsersatzleistungen vom Dienstgeber gezahlt worden sind. Ist in einem Monat weder Entgelt noch Urlaubsentgelt, noch Krankengeld oder Krankengeldzuschuss gezahlt worden, hat die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter also keine Bezüge von ihrem bzw. seinem Dienstgeber erhalten, wird die Einmalzahlung um 1/6 gekürzt. Es reicht, um einen Anspruch auf ungekürzte Einmalzahlung zu erhalten, wenn an einem einzigen Tag des Monats solche Bezüge gezahlt worden sind. Krankengeldzuschuss gilt auch als Bezug in diesem Sinne. Ein Anspruch auf Bezüge an mindestens einem Tag des Auszahlungsmonats gilt auch dann als gegeben, wenn bei vorliegender Arbeitsunfähigkeit nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird. Wird der Krankengeldzuschuss jedoch wegen Ablauf der Bezugsfristen nicht mehr gezahlt, besteht kein Anspruch auf Bezüge.

Einen Anspruch auf ungekürzte Einmalzahlung haben auch die Mitarbeiterinnen, die wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz keine Bezüge erhalten haben. Weiterhin haben Mitarbeiterinnen Anspruch auf die ungekürzte Einmalzahlung, wenn sie in dem Monat einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld erhalten haben.

Zu Absatz 2:

Abs. 2 gilt für Teilzeitbeschäftigte. Diese erhalten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Einmalzahlung anteilig in dem Umfang, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Verhältnis zu einem Vollbeschäftigten entspricht.

Für die Frage, ob eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter unter die Vorschrift des § 21 Abs.1 AVR, fällt sind die Verhältnisse des Monatsersten des Auszahlungsmonates maßgebend. In der Regel ist dies der 1. Dezember, es sei denn der Auszahlungsmonat wird durch Dienstvereinbarung nach Abs. 3 geändert.

Zu Absatz 3:

In Abs. 3 ist festgelegt, dass in einer Dienstvereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Leitung festgelegt werden kann, dass der Auszahlungsmonat z.B. wegen Liquiditätsproblemen der Einrichtung verschoben werden kann. Die Verschiebung kann längstens bis zum 31. Dezember des nächsten Jahres erfolgen.

Eine solche Dienstvereinbarung ist schlichtungsfähig nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz. Das Kirchengengericht kann in diesem Falle aber nicht entscheiden, sondern nur einen Vorschlag unterbreiten.

Zu Absatz 4:

Durch Absatz 4 soll sichergestellt werden, dass die Einrichtungen, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, die Einmalzahlung aus dem betrieblichen Ergebnis zu zahlen, nicht in eine wirtschaftliche Schieflage geraten. Um dieses zu verhindern, ist es möglich, die Einmalzahlung so zu behandeln wie die zweite Rate der Jahressonderzahlung.

Da die Einmalzahlungen im Dezember fällig werden, ist für den vorläufigen Einbehalt der Einmalzahlungen eine baldige Mitteilung an die Mitarbeitervertretung notwendig. In dieser Mitteilung soll die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung unter Vorlage geeigneter Unterlagen darlegen wie sich die wirtschaftliche Situation der Einrichtung darstellt.

Eine Einrichtung kann nur dann von dem Einbehalt der Einmalzahlungen Gebrauch machen, wenn sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 5 AVR erfüllt. § 1 Abs. 5 enthält die sogenannte Tariftreueregelung. Einrichtungen sollen von dem Einbehalt der Einmalzahlungen also nur dann Gebrauch machen können, wenn sie im übrigen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihrer Einrichtung die AVR unverändert anwenden.

Die Einmalzahlungen können in diesem Falle nur (ggf. vorübergehend) einbehalten werden, wenn das Verfahren wie beim Einbehalt bzw. der Kürzung der zweiten Rate der Jahrssonderzahlung eingehalten wird. Um dies sicher zu stellen, sind die Abs. 3 bis 5 einschließlich der Anmerkung zu Anlage 14 für anwendbar erklärt worden.

Der Nachweis, dass nach dem betrieblichen Ergebnis eine Auszahlung der Einmalzahlung nicht möglich ist, ist bis zum 30. Juni 2010 zu erbringen. Kann dieser Termin nicht eingehalten werden, sind die Einmalzahlungen in voller Höhe auszukehren.

Die Einmalzahlung ist auch im Nachhinein in voller oder anteiliger Höhe zu zahlen, wenn sich im Rahmen der Wirtschaftsprüfung herausstellt, dass nach der Zahlung der Jahrssonderzahlung in voller Höhe und nach einer Einrechnung der Einmalzahlungen in das Betriebsergebnis kein negatives Betriebsergebnis vorliegt. In diesem Falle ist im Nachhinein, und zwar spätestens bis zum 30. Juni 2010, an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Einmalzahlung in voller Höhe oder entsprechend dem Betriebsergebnis anteilig auszuzahlen.

Aus dieser Vorschrift ergibt sich folgender Ablauf:

Lässt sich voraussehen, dass es durch die Einmalzahlungen zu einem negativen Betriebsergebnis kommt, teilt die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung unter Vorlage von geeigneten Unterlagen - mit, dass die Einmalzahlungen nicht erfolgen. Kommt es zu einem negativen Betriebsergebnis ist zuerst die 2. Rate der Jahrssonderzahlung vollständig einzubehalten, bevor die Einmalzahlung endgültig ganz oder teilweise einbehalten werden kann.

Zu Absatz 5:

Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z.B. Krankenbezüge, Urlaubsentgelte, Zulagen und Zuschläge, einschließlich Zeitzuschläge, Entgelt für Überstunden, Entgelt für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Jahrssonderzahlung, Sterbegeld, Übergangsgeld, Besitzstandszulage) nicht zu berücksichtigen. Ein im Auszahlungsmonat zu zahlender Krankengeldzuschuss ist wegen der Einmalzahlung nicht neu zu berechnen.

Die Einmalzahlung ist steuerpflichtiger und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn. Auf Grund der hier getroffenen, ausdrücklichen Regelung ist sie nicht satzversorgungspflichtig.

Zu Absatz 6:

Entgegen den sonstigen Gepflogenheiten gelten die Einmalzahlungen diesmal nicht für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungshilfe und Altenpflege sowie für Praktikantinnen und Praktikanten. Die Entgelte der Praktikanten sind in der Anlage 10a neu, und zwar erhöht, festgesetzt worden.

Auch für die Ärzte und Ärztinnen gelten Sonderregelungen. Siehe Erläuterung zu Anlage 8a.

Zu Absatz 7:

Gemäß Abs. 6 erhalten die Ärzte und Ärztinnen keine Einmalzahlungen. Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Krankenhauses, bei der für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Einmalzahlung einbehalten wird, ist in Abs. 7 geregelt, dass – als Ersatz – in das Dezemberentgelt der Ärzte eingegriffen wird. Durch diese Ergänzung wird sichergestellt, dass die Ärztinnen und Ärzte bei der Behebung der wirtschaftlichen Situation wie alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter herangezogen werden. Die Voraussetzungen gelten im Übrigen analog. Der Einbehalt erfolgt also nur in der Höhe, in der die Ärzte – wären sie keine Ärzte – sonst eine Einmalzahlung zugestanden hätte.

3. Ausbildungsentgelt

Die Ausbildungsentgelte werden nicht prozentual erhöht, sondern die Werte werden zum 1. Dezember 2009 unterschiedlich angehoben. Die erhöhten Ausbildungsentgelte und Kinderzuschläge, sowie die erhöhten Werte für den Abzug für Unterkunft und Verpflegung sind in der Anlage 10a abgedruckt.

B. Entgelt - AVR - Ost -

1. Grundentgelte

Die Entgelterhöhung folgt der Entgelterhöhung West. Zum 1. Juli 2009 wird die Anlage 2 nach dem Bemessungssatz 92,5 v.H. der Anlage 2 - West errechnet. Sie ist beigefügt.

Auch der zweite Schritt der Entgelterhöhung für die AVR-Fassung Ost folgt der AVR-Fassung West. Die Entgelterhöhung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum 1. März 2010 bzw. zum 1. Dezember 2009 entspricht dem Bemessungssatz von 92,5 v.H. Auch diese Anlage 2 ist beigefügt.

Die Erhöhung der Grundentgelte gilt nicht für Ärzte und Ärztinnen.

Aus der Anlage 2 ergeben sich die Anlagen 3 und 5. Sie sind ebenfalls beigefügt.

2. Einmalzahlungen

Die Einmalzahlungen erfolgen wie im Westen, allerdings prozentual in Höhe von 92,5 v.H.

3. Ausbildungsentgelte

Auch die Ausbildungsentgelte entsprechen der Höhe nach 92,5 v.H. der Ausbildungsentgelte AVR-West.

Die Anlage 10a - Fassung Ost - ist beigelegt. Ab dem 1. Oktober 2010 erhöhen sich die Ausbildungsentgelte entsprechend der Erhöhung des Bemessungssatzes. Diese Anlagen 10a sind auch beigelegt.

4. Bemessungssatz

Die Entgelte für die AVR - Fassung Ost werden schrittweise weiter erhöht. Die Erhöhung wird ausgedrückt in Bemessungssätzen der Entgelte West.

Die schrittweise Erhöhung des Bemessungssatzes erfolgt am 1. Oktober 2010, am 1. August 2011 und am 1. August 2012. Durch eine Dienstvereinbarung kann die Anhebung des Bemessungssatzes zu den jeweiligen Stichtagen um bis zu 18 Monate hinausgeschoben werden. Aber auch wenn die Anhebung des Bemessungssatzes mehrmals hinausgeschoben wird, muss der Bemessungssatz zum 1. Juli 2013 95 v.H. betragen.

Durch Dienstvereinbarung kann für die Anhebung des Bemessungssatzes auch ein früherer Zeitpunkt festgelegt werden.

Diese Dienstvereinbarung ist durch die Arbeitsrechtliche Kommission nicht genehmigungspflichtig. Sie ist der Arbeitsrechtlichen Kommission lediglich anzuzeigen. Die Dienstvereinbarung tritt in Kraft, wenn die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission den Eingang bestätigt hat.

Die erhöhten Anlagen 2, 3 und 5 sind beigelegt.

C. Sonstige Regelungen

1. § 9 - Arbeitszeit

Die Arbeitszeit und die Entgelte für Ärzte werden zum 1. Dezember 2009 geändert. In § 9 ist nunmehr festgelegt, dass Ärztinnen und Ärzte abweichend von den sonstigen Mitarbeitern eine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden haben. Die Arbeitszeit von vollbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten erhöht sich entsprechend um 1,5 Stunden. Die Arbeitszeit von teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten erhöht sich, wenn in ihrem Dienstvertrag ein prozentualer Ausweis des Teilzeitquotienten enthalten ist. Ist in dem Dienstvertrag eine feste Stundenzahl angegeben, so verbleibt es bei dieser Stundenzahl. Soll eine feste Stundenzahl geändert werden, ist eine Änderung des Vertrages in gegenseitigem Einvernehmen notwendig.

2. § 12 - Eingruppierung

Die Eingruppierung der Ärztinnen und Ärzte ist nun nicht mehr in Anlage 1 geregelt. Die Tätigkeitsmerkmale der drei Entgeltgruppen A1 bis A3 sind nunmehr in § 1 der Anlage 8a enthalten. § 12 wurde daher entsprechend ergänzt.

3. § 14 - Bestandteile des Entgelts

Die Bestandteile des Entgeltes für Ärztinnen und Ärzte sind nunmehr in Anlage 8a geregelt. Daher wurden für das Grundentgelt der Abs. 1 des § 14 und für die Überleitungszulage der Abs. 2 Buchst. b) entsprechend ergänzt.

4. § 15 - Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Das Grundentgelt der Ärztinnen und Ärzte ist nunmehr in Anlage 8a AVR geregelt. § 15 Abs. 1 wurde entsprechend ergänzt.

5. § 15a - Übergangsregelung

Ärzte und Ärztinnen erhalten zum 1. Dezember 2009 ihr Entgelt nach den Tabellenwerten des Anhangs 1 zu Anlage 8a. Diese Tabellenwerte sind nicht abgesenkt. Die Übergangsregelung des § 15a regelt für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin während der Übergangszeit die Absenkung in Höhe von 10 Prozentpunkten, die im Jahre 2015 ausläuft.

Durch die Ergänzung um den Abs. 6 wird klargestellt, dass diese Übergangsregelung nicht für Ärztinnen und Ärzte gilt.

6. § 18 - Besitzstandsregelung

In § 18 wird als neuer Absatz 9 geregelt, dass § 18 in der Zukunft für Ärztinnen und Ärzte keine Wirkung mehr entfaltet. In Anlage 8a wird statt den bisherigen Besitzstandzulagen ein eventueller Besitzstand durch eine Überleitungszulage gewahrt.

7. § 20 Wechselschicht- und Schichtzulage

§ 20 wird durch den Abs. 5 um eine Regelung für Teilzeitbeschäftigte ergänzt. Bisher mussten Teilzeitbeschäftigte für die Wechselschicht- und Schichtzulage die Voraussetzungen erfüllen, die auch für vollbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen galten und bekamen im Gegenzug die Wechselschicht- und Schichtzulagen in voller Höhe.

Durch Abs. 5 ist nunmehr festgelegt, dass nicht vollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Zulagen anteilig entsprechend ihres Arbeitszeitanteils erhalten.

In Unterabs. 2 ist festgelegt, dass für nicht Vollbeschäftigte in Zukunft es nicht mehr Voraussetzung für den Bezug einer Wechselschicht- oder Schichtzulage ist, dass die 40 Nachtarbeitsstunden absolviert werden müssen. Es müssen nur so viel Nachtarbeitsstunden in der Zeitspanne geleistet werden, wie dem Teilzeitquotienten entspricht.

Beispiel:

Für eine teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterin mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % reduziert sich daher die notwendige Nachtarbeitsstundenzahl auf 20 Stunden.

8. § 20a - Zeitzuschläge, Überstundenentgelt

Die Änderungen in § 20a sind infolge der Einführung der Entgruppen A1, A2 und A3 für Ärztinnen und Ärzte rein redaktionell.

9. Anlage 1 – Eingruppierungskatalog

Die Eingruppierung der Ärztinnen und Ärzte richtet sich ab dem 1. Juli 2009 nach § 2 der Anlage 8a. Die Richtbeispiele in den Entgeltgruppen 12 und 13, die sich auf diesen Personenkreis beziehen, sind daher zu streichen.

10. Anlage 2 – Entgelttabelle-West und Anlage 2 – Entgelttabelle-Ost

In der Entgelttabelle war bisher durch Sternchen-Anmerkung darauf hingewiesen worden, dass auch in der Anlage 8a weitere Entgelte für Fach- und Oberärzte enthalten waren. Nunmehr gilt die Entgeltgruppe 13 nicht mehr für Ärzte.

11. Anlage 3 – Entgelttabelle–West und Anlage 3 – Entgelttabelle–Ost

In der Entgelttabelle war bisher durch Sternchen-Anmerkung darauf hingewiesen worden, dass auch in der Anlage 8a weitere Entgelte für Fach- und Oberärzte enthalten waren. Nunmehr gilt die Entgeltgruppe 13 nicht mehr für Ärzte

12. Anlage 7a – Zuschlagsberechtigte Arbeiten

Gemäß § 3 der Anlage 7a erhöht sich der Zuschlag in dem selben Zeitpunkt und in dem selben Ausmaß wie die allgemeinen Entgelterhöhungen.

13. Anlage 8 – Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

Die Stundenentgelte und Überstundenentgelte für Ärztinnen und Ärzte sind nunmehr im Anhang 2 zu Anlage 8a enthalten, der Abs. 4 der Anlage 8 A war daher entsprechend zu ergänzen.

14. Anlage 8a – Ärztinnen und Ärzte

In der Anlage 8a sind mit dieser Neufassung, die generell zum 1. Dezember 2009 in Kraft tritt, die Regelungen für die Eingruppierung und die Entgelte der Ärztinnen und Ärzte zusammengefasst. Ab dem 1. Dezember 2009 gilt die 40-Stunden-Woche für Ärztinnen und Ärzte. Diese Regelung ist in § 9 Arbeitszeit aufgenommen. Weiterhin sind die bisherigen Regelungen der Anlage 8a enthalten. Alle vergütungsrelevanten Bestandteile können nunmehr in der Anlage 8a und den Anhängen abgelesen werden.

Zu § 1 Eingruppierung von Ärztinnen und Ärzten:

In § 1 sind eigenständige Eingruppierungen für die Ärztinnen und Ärzte eingefügt worden. Bisher war die Eingruppierung von Assistenzärzten und Fachärzten in der Anlage 1 enthalten. Nunmehr sind in § 1 in den Entgeltgruppen A1 die Assistenzärzte, in A2 die Fachärzte, und in A3 die Oberärzte geregelt. Diese neuen Eingruppierungsvorschriften gelten ab dem 1. Juli 2009. Zu diesem Zeitpunkt sind die Ärztinnen und Ärzte umzugruppieren.

Die Entgeltgruppen und die Eingruppierungsdefinitionen entsprechen dem Tarifvertrag Ärzte/VKA.

Zu § 2 Grundentgelt für Ärztinnen und Ärzte:

In § 2 sind die Regelungen, die ansonsten in § 15 enthalten sind, für Ärztinnen und Ärzte neu gefasst. Auch bei Ärztinnen und Ärzten richtet sich das Grundentgelt nach Stufen.

In Abs. 1 wird hinsichtlich der Grundentgelte auf die Tabelle des Anhangs 1 hingewiesen. Diese Tabelle enthält die monatlichen Entgelte in den einzelnen Stufen. Die Hilfstabelle dient dabei dem leichteren Vergleichen mit den Monatsbeträgen des TV Ärzte/VKA. Bei der Hilfstabelle ist die Sonderzuwendung "eingerechnet".

In Abs. 2 ist festgelegt, dass bei einer Neueinstellung grundsätzlich die Einreihung in die 1. Stufe erfolgt; es sei denn, es sind Vordienstzeiten anzurechnen.

Die Verweildauer (in Monaten) in den Stufen findet sich dabei in der Entgelttabelle des Anhangs 1 zu Anlage 8a. Die Vorschriften des § 2 konnten vereinfacht gefasst werden, da nicht unterschieden wird zwischen Einarbeitungsstufe, Basisstufe und Erfahrungsstufe, sondern sich die Stufenabfolge nach der jeweiligen Verweildauer in der Stufe richtet. Die Verweildauer in den Stufen muss mit beruflicher Tätigkeit ausgefüllt sein.

Die Höhe der Grundentgelte orientiert sich an den Tabellenwerten des vom Marburger Bund abgeschlossenen "Tarifvertrags für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern/VKA". Abweichungen ergeben sich bei der Anzahl der Stufen.

Hinsichtlich der nachgewiesenen förderlichen Zeiten gilt die Regelung wie in § 15 Abs. 6. Bei der Eingruppierung zum Zeitpunkt der Einstellung sind für Assistenzärztinnen und -ärzte die letzten fünf Jahre nachgewiesener Tätigkeiten als Arzt anzurechnen. Für die Facharztstätigkeit entfällt die zeitliche Begrenzung. Für die Einstufung eines Facharztes sind alle Zeiten beruflicher Tätigkeit als Facharzt anzurechnen. Bei dem Oberarzt war keine derartige Regelung notwendig, weil die Verweildauer zwischen der ersten und zweiten Stufe nur 36 Monate dauert und weitere Stufen nicht vorgesehen sind.

Nach Abs. 4 erfolgt im Falle eines Stufenaufstieges das Entgelt nach der neuen Stufe ab dem Beginn des Monats, in dem die nächste Stufe erreicht wird. Im Fall einer Einstellung zu einem anderen Termin als zum Monatsersten wird die Verweildauer in der jeweiligen Stufe daher nicht ab dem konkreten Einstellungstag sondern ab Beginn des jeweiligen Monats gerechnet.

Die Ärztinnen und Ärzte sind zum Zeitpunkt 1. Juli 2009 in die Entgeltgruppen A1 bis A3 einzugruppieren. In der Überleitungsregel ist die Anrechnung der Zeiten für die Stufen geregelt. Die Stufe ist zu diesem Zeitpunkt einschließlich der bisher zurückgelegten Verweildauer festzulegen. Mitarbeiter, die sich am 30. Juni 2009 bereits in einem Dienstverhältnis befunden haben, das am 1. Juli 2009 fortbestand, wird die beim Dienstgeber zurückgelegte Zeit in den bisherigen Stufen auf die Zeiten des Erreichens der einzelnen Stufen angerechnet. Eine zeitliche Begrenzung von fünf Jahren besteht nicht. Für den Nachweis gilt § 15 Abs. 7 AVR.

Zu § 3 Zeitzuschläge, Überstundenentgelte:

Die Zeitzuschläge und die Überstundenentgelte sind für alle anderen Mitarbeiter in Anlage 9 entsprechend den Entgeltgruppen 1 bis 13 ausgewiesen. Für die Ärztinnen und Ärzte der Entgeltgruppen A1 bis A3 sind die Stundenentgelte und die Überstundenentgelte sowie die sonstigen Zeitzuschläge in einem Anhang 2 zur Anlage 8a enthalten.

Zu § 4 Überleitungszulage:

In einigen eng begrenzten Fällen kann es sein, dass beim Vergleich zwischen der Altregelung und der Neuregelung es beim Einbezug einer Besitzstandszulage nach § 18 durch Wegfall dieser Besitzstandszulage zu einer Schlechterstellung einer Ärztin oder eines Arztes käme. Für diesen Fall gilt § 4. In § 4 ist eine Sonderregelung für den Besitzstand geschaffen worden. Im Gegenzug gilt § 18 AVR nach dem 30. November 2009 nicht mehr für Ärztinnen und Ärzte. Hier ist geregelt, dass die Ärztinnen und Ärzte, für die der Vergleich zwischen dem alten und dem neuen Entgelt umgerechnet auf die 40-Stunden-Woche zu einer Schlechterstellung führen würde, eine Überleitungszulage erhalten.

Die Grundlage der Zahlung einer solchen Zulage ist in Abs. 1 festgelegt.

Um die neue monatliche Überleitungszulage zu errechnen, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem „Entgelt alt“ und dem „Entgelt neu“ zu errechnen. Die Überleitungszulage wird also als Unterschiedsbetrag zwischen dem Überleitungsentgelt und dem neuen Tabellenentgelt errechnet. Stichtage für den Vergleich sind dabei der 30. November 2009 einerseits und der 1. Dezember 2009 andererseits.

In Abs. 3 ist der Rechenweg festgelegt, mit dem das Überleitungsentgelt ermittelt wird. Danach ist das Tabellenentgelt, das am 30. November 2009 zustand, festzustellen. Sollte eine Notlagendienstvereinbarung vorliegen oder eine Vereinbarung nach § 17 AVR, ist dies außer acht zu lassen und das Tabellenentgelt in der Höhe zugrunde zu legen, das zugrunde zu legen wäre, wenn die AVR unverändert Anwendung fände. Nicht hinzu zu nehmen sind ein eventueller Kinderzuschlag und auch nicht Bereitschaftsdienstvergütungen.

Dieses am 30. November 2009 nach der bisherigen Regelung der AVR zustehende Tabellenentgelt wird als Ausgleich um 2,9 % erhöht und dann zur Angleichung der Tabellenwerte durch die veränderte Arbeitszeit mit dem Faktor 40/38,5 multipliziert.

Dieser so errechneten Summe wird die bisherige Besitzstandszulage nach § 18 hinzu gezählt. Dieses errechnete Überleitungsentgelt wird mit dem Tabellenentgelt, das am 1. Dezember 2009 zusteht, also dem neuen Tabellenentgelt nach dem Anhang 1 der Anlage 8a verglichen. Ergibt sich, dass das Überleitungsentgelt mit der Besitzstandszulage höher ist als das neue Tabellenentgelt, wird der Unterschiedsbetrag als Überleitungszulage monatlich ab dem 1. Juli 2009 gezahlt.

Beispiel 1: Arzt EG 12 110 % Besitzstandszulage 394,52 €

4.164,60 € Entgelt am 30.06.2009

4.285,37 € um 2,9 % erhöht

4.452,34 € Umrechnung mit Faktor 40/38,5

+ 394,52 € Besitzstandszulage

4.846,86 € Summe

- 4.165,00 € Neueinstufung A1 Stufe 3

681,86 € Überleitungszulage

Beispiel 2: Arzt EG 12 Basisst. Besitzstandszulage 402,40 €

3.502,05 € Entgelt am 30.06.2009

3.603,61 € um 2,9 % erhöht

3.744,01 € Umrechnung mit Faktor 40/38,5

+ 402,40 € Besitzstandszulage

4.146,41 € Summe

- 4.165,00 € Neueinstufung A1 Stufe 3

- 18,59 € keine Überleitungszulage

Die Überleitungszulage wird durch Stufensteigerungen und Höhergruppierungen aufgezehrt.

Bei der Veränderung der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gilt die Regelung des § 18 Abs. 6.

Zu § 5 Besondere Rechte und Pflichten:

§ 5 ist unverändert der bisherige § 7. Redaktionell sind lediglich angepasst worden die Einsatzpauschale, die sich nunmehr nicht mehr nach EG 13, sondern nach A1 richtet, sowie der Verweis für das Stundenentgelt auf den Anhang 2 und nicht mehr auf die Anlage 9.

Zu § 6 Einführungsregelung:

Die Neufassung der Anlage 8a tritt zum 1. Dezember 2009 in Kraft. Abweichend davon ist die Neueinstufung bereits zum 1. Juli 2009 vorzunehmen. Die Differenz zwischen dem bis zum 30. Juni 2009 zustehenden Entgelt und dem Entgelt, das nach der Neueingruppierung und der Neueinstufung zum 1. Juli 2009 zusteht, ist den Ärztinnen und Ärzten rückwirkend auszuführen.

Um diesen Betrag „korrekt“ zu berechnen, werden die alten Entgelte zugrunde gelegt, aber die neuen Entgelte auf die 38,5-Stunden-Woche „heruntergerechnet“.

In Abs. 3 ist eine Sonderregelung für einige wenige Assistenzärztinnen und -ärzte festgelegt worden, die ihr bisheriges Entgelt nach den Sonderstufen der Anlage 5 erhalten (ggf. mit Besitzstandszulage nach § 18 AVR). Stellen diese Ärzte beim Vergleich ihrer bisherigen Regelung und deren zukünftiger Entwicklung fest, dass sie sich schlechter stellen, wenn sie in der A1 eingruppiert werden, können diese Ärztinnen und Ärzte einen Antrag stellen, in der EG 12 zu verbleiben.

Beispiel 1: Arzt EG 12 110 % Besitzstandszulage 394,52 €

4.164,60 € Entgelt am 30.06.2009

4.427,50 € EG 12 Entgelt neu am 01.12.2009

4.600,00 € Umrechnung mit Faktor 40/38,5

+ 394,52 € Besitzstandszulage

4.994,52 € Summe

Beispiel 2: Arzt EG 12 107,5 % Besitzstandszulage 8,27 €

4.096,95 € Entgelt am 30.06.2009

4.326,88 € EG 12 Entgelt neu am 01.12.2009

4.495,46 € Umrechnung Faktor 40/38,5

+ 8,27 € Besitzstandszulage

4.503,73 € Summe

Diese Ärzte erhalten bei Verbleib in EG 12 höhere Bruttobezüge als bei der Umstufung in A 1 mit ihrer individuellen Überleitungszulage

Das Tabellenentgelt der EG 12 ist in einem solchen Fall auf die 40-Stunden-Woche umzurechnen, also mit dem Faktor 40/38,5 zu multiplizieren.

Bei der Umrechnung auf die 40-Stundenwoche ergeben sich für die Anlage 5 folgende Beträge:

Hilfstabelle Anlage 5 auf Basis einer 40-Stundenwoche

	Bis Nov. 09	Bis Nov. 09	Ab Dez. 09	Ab Juli 10	Ab Dez. 09
	107,5 %	110 %	107,5 %	108,75 %	110 %
EG 12	4.429,02 €	4.532,02 €	4.495,45 €	4.547,73 €	4.600,00 €

Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten ihre Besitzstandszulage nach § 18 Abs. 5 AVR in der bisherigen Höhe weiter. Dieser Antrag kann bis zum 30. Juni 2010 gestellt werden. Er ist unwiderruflich.

Werden die Assistenzärzte als Fachärzte höhergruppiert, werden sie in EG A2 eingruppiert.

15. Anlage 11 - Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte

Das Bundeskabinett hat mit Zustimmung des Bundesrates die 2. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) beschlossen. Hierin werden die Sachbezugswerte für 2010 festgelegt. Für das Jahr 2010 werden nun die Werte für freie Verpflegung erhöht; der festgesetzte Wert für freie Unterkunft

verbleibt für das Jahr 2010 auf 204,00 €. Aus diesem Grund bleiben auch die Werte nach der Anlage 11 unverändert (vgl. § 4).

Die Anlage 11 gilt nicht für den Bereich der AVR-Fassung Ost.

III. Hinweis

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission läuft mit Ende des Jahres 2009 aus. Termine für die neue Arbeitsrechtliche Kommission stehen noch nicht fest.

gez. Birgit Adamek
Geschäftsführung